

Anlage 1d: Leistungsverzeichnis Objektplanung Verkehrsanlagen

Maßnahme:	Umsetzung Migrationspfad lange Fahrzeuge Linie 12 (MIL12)		
Objekt	Tram Haltestellen Am Münchner Tor, Anni-Albers-Straße und Domagkstraße (AMT-AAA-DOK)		
Leistungsbild	Objektplanung Verkehrsanlagen, §47 HOAI		
Bietername			
Leistungsverzeichnis			
01	Honorarzone und Honorarsatz		Vom Bieter einzutragen
01.01	Folgende Honorarzone(n) gemäß §§ 5, 48 HOAI werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt: Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.1: Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.2: Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.3:		
01.02	Basis für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 48 HOAI, zuzüglich des nachfolgenden Prozentsatzes der Differenz zum oberen Honorarsatz der Honorartafel: Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.1: Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.2: Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.3:	% % %	
02	Vorläufig anrechenbare Kosten		Vom Bieter einzutragen
02.01	Die vorläufig anrechenbaren Kosten betragen (ohne Umsatzsteuer) Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.1: 950.000,00 € Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.2: 1.120.000,00 € Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.3: 980.000,00 €		
02.02	Für die planerische Berücksichtigung mitzuverarbeitender Bausubstanz werden die anrechenbaren Kosten im Sinne von § 2 Abs. 7 und 4 §4 Abs. 3 HOAI pauschal um den neben stehenden Prozentsatz erhöht: Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.1: Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.2: Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.3:	% % %	

Anlage 1d: Leistungsverzeichnis Objektplanung Verkehrsanlagen

03	Grundleistungen	Vom Bieter einzutragen
	Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfassen die nachfolgenden Grundleistungen gemäß Anlage 13 zu § 47 HOAI:	
03.01	Grundlagenermittlung - Leistungsphase 1	
03.01.01	☐ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: 	
03.01.02	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: 	
03.02	Vorplanung - Leistungsphase 2	
03.02.01	☐ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: 	
03.02.02	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Für notwendige Bauvoranfragen wird wegen ihres Zusammenhangs mit der LPH 2 ein besonderes Honorar nicht geschuldet.	
03.03	Entwurfsplanung - Leistungsphase 3	
03.03.01	☐ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☒ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: c) Fachspezifische Berechnungen d) Ermitteln der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans h) Überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken i) Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten f) Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden l) Nachweis der Lichtraumprofile	
03.03.02	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können und auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann. Die Qualitätssicherung ist dabei intern durch den AN sicherzustellen. Lösungsvorschläge sind vom AN einzubringen und müssen fachlich korrekt, technisch umsetzbar und richtlinienkonform sein.	
03.03.03	Das Digitale Geländemodell (DGM), welches vom AG zur Verfügung gestellt wird, ist als verbindliche Datengrundlage für die Planung sowie die Durchführung der Gleistrassierung, insbesondere hinsichtlich der Achsdaten, zugrunde zu legen. Es muss gewährleistet sein, dass das Querprofil in Intervallen	

Anlage 1d: Leistungsverzeichnis Objektplanung Verkehrsanlagen

	von jeweils 0,25 Metern ausgegeben werden kann.	
03.03.04	Datenaufbereitung Lichtraumuntersuchung: Abstimmen und Aufbereiten der Daten (Achslisten mit Stationierung für feste Einbauten, z.B. Bordsteine, in Höhe und Lage, Raster an Engstellen bis zu 0,25 m, in Geraden ca. 1 m) für ein mit der Lichtraumberechnung beauftragtes Ingenieurbüro. Erstellen einer Bahnsteigkante basierend auf den Erkenntnissen aus der Lichtraumberechnung und Befüllen der vom beauftragten Ingenieurbüro erstellten Tabelle mit den Daten der neuen Bahnsteigkante für die Fertigstellung des Lichtraumgutachtens. Dies kann iterative Schritte erfordern.	
03.03.05	Folgender Hinweis ist zu berücksichtigen: Der Gleiskörper ist bei der Entwicklung der Querschnitts- und Höhenplanung des Straßenraums vom AN zu berücksichtigen. Die Straßenplanung hat sich an der Gleisplanung zu orientieren. Gegebenenfalls sind hierzu Abstimmungen und Iterationsschritte notwendig und einzukalkulieren. Trassierung und Darstellung des Gleiskörpers sowie Fahrleitung werden durch den AN in die Planunterlagen übernommen und farbig entsprechend der Darstellung des übrigen Straßenraums mit Schraffuren angelegt. Die Pläne des AN stellen das Gesamtprojekt dar. Auch nicht durch den AN durchgeführte Planungen, insbesondere der Gleisbau, sind entsprechend der Vorgaben der LHM bzw. SWM darzustellen.	
03.03.06	Die Unterlagen sind gemäß dem mit dem AG abgestimmten Inhaltverzeichnis sowie unter anderem in folgender Art zu übergeben: • Übersichtslageplan z.B. in M1:2.500 • Lagepläne Gleis- und Straßenplanung M 1:250 als Schwarz-Rot-Druck mit Kotierung und Darstellung der Zonenprofile der Sparten, • Querschnitte von Bestand und Planung M 1:100 mit Darstellung der bestehenden Sparten und bekannter geplanter Sparten, Baumbestand und geplanter Bäume. • Regelquerschnitte der Aufbauten Gleisanlagen M 1:50 • Längsschnitte, Maßstab nach Abstimmung • Ggf. Detailskizzen zur Verdeutlichung der Planungsidee	
	Genehmigungsplanung - Leistungsphase 4	
03.04.01	☐ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: d) Abstimmen mit Behörden e) Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich Erörterungsterminen	
03.04.02	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Dem AG obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für das Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit sowie das	

Anlage 1d: Leistungsverzeichnis Objektplanung Verkehrsanlagen

		Einreichen der dazu erforderlichen Pläne/Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden.
03.04.03		Die Leistungen sind so zu erbringen, dass der Auftragnehmer, die für die öffentlichrechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.
03.04.04		Die Unterlagen sind gemäß dem AG abgestimmten Inhaltverzeichnis sowie dabei unter anderem in folgender Art zu übergeben: • Lagepläne Gleis- und Straßenplanung M 1:250 als Schwarz-Rot-Druck mit Kotierung und Darstellung der Zonenprofile der Sparten, Querschnitte von Bestand und Planung M 1:100 mit Darstellung der bestehenden Sparten und bekannter geplanter Sparten, Baumbestand und geplanter Bäume. • Regelquerschnitte der Aufbauten Gleisanlagen M 1:50 • Längsschnitte, Maßstab nach Abstimmung • Ggf. Detailskizzen zur Verdeutlichung der Planungsidee • Pläne und Verzeichnisse zum Grunderwerb mit Darstellung auch der Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden (z.B. BE-Flächen) und der Flächen, die dauerhaft in Anspruch genommen, aber nicht erworben werden (z.B. Grunddienstbarkeiten). Maßstab nach Abstimmung mit dem AG (M 1:500 bis 1:1000) • Bauwerksverzeichnis inkl. Plänen M 1:500 und Tabellen
03.05		Ausführungsplanung - Leistungsphase 5
03.05.01	☒	alle Grundleistungen der Leistungsphase
	☐	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
03.05.02		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist; die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 2.3 nachweislich einhält; die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erfüllt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung von allgemeinen technischen Vertragsbedingungen, insbesondere VOB/C, aufgestellt werden können und die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.
03.05.03		Die Unterlagen sind gemäß dem mit dem AG abgestimmten Inhaltverzeichnis sowie unter anderem in folgender Art zu übergeben: • Übersichtslageplan M 1:2.500 mit Verortung der Lagepläne • Lagepläne Gleis- und Straßenplanung M 1:250 als

Anlage 1d: Leistungsverzeichnis Objektplanung Verkehrsanlagen

Schwarz-Rot-Druck mit Darstellung der Zonenprofile und Verortung der Querschnitte

- Ausführungskotierung M 1:250
- Erforderliche Längs- und Querschnitte von Bestand und Planung mit Darstellung der bestehenden Sparten und bekannter geplanter Sparten, Bestandsbäume und geplanter Bäume; Maßstab Längsschnitte nach Abstimmung, Querschnitte M 1:100 bis M 1:20
- Erforderliche Detailpläne

Dabei gilt es die folgenden Hinweise zu berücksichtigen:

- Fortschreibung der Lagepläne Gleis- und Haltestellen- und Straßenplanung im M 1:100 als Schwarz-Rot-Druck mit Kotierung der Gleisachse, Bahnsteigkante und Bahnsteighinterkante in einem Raster von 5 m bzw. an allen Bruchpunkten wie Rampenanfang / Rampenende oder anderen Änderung am Höhenverlauf der Anlage sowie an allen Fugen der Bahnsteigkante (ca. 1 m) und allen Fugen bei geplanten Winkelstützwänden an der Bahnsteighinterkante. Die Lage der Koten muss eindeutig über Vermaßungen bzw. Stationierungen bestimmbar sein. Weiter sind ergänzenden Bemaßung aller ober- und unterirdischen Einbauten für die Haltestellenausrüstung erforderlich. Die Kotierung der Fundamente ist darzustellen, ggf. in einer gesonderten Planunterlage. Alle Einbauten sind auf den Planunterlagen eindeutig zu verorten. Unter Einbauten sind Wartehallen, Spritzschutzgeländer bzw. weitere Geländer, taktile Elemente, Kabelzugschächte, Faltrampen samt Halterung, Papierkörbe, ggf. Fahrradständer, Schmalverteiler und Schaltschränke, Vorlesestehle, außerhalb der Wartehallen angeordnete Fahrgastinformation bzw. Beleuchtungsanlagen. Bei allen vorgenannten Anlagen Fundamente darzustellen und zu vermaßen. Im Fall von Baumpflanzungen sind die erforderlichen Baumgruben mit Baumscheiben zu planen und zu verorten.
- Kennzeichnende Querschnitte von Bestand und der gesamten Planung M 1:100 bis 1:20 mit Darstellung der bestehenden Sparten und bekannter geplanter und Sparten sowie o.g. Anlagen
- Regelquerschnitte M=1:50 durch Gleisanlagen, Bahnsteigflächen und aller ober- und unterirdischen Einbauten
- Detailpläne sowie Geländerverlauf im Aufriss, Detail zu Bodenindikatoren und Entwässerungsanlagen
- Die zu integrierende Planungen der Haltestellenausrüstungen wird seines des AG zur Verfügung gestellt.

03.05.04

Folgende Hinweise sind zu berücksichtigen:

Der Gleiskörper ist bei der Entwicklung der Querschnitts- und Höhenplanung des Straßenraums vom AN zu berücksichtigen. Die Straßenplanung hat sich an der Gleisplanung zu orientieren. Gegebenenfalls sind hierzu Abstimmungen und

Anlage 1d: Leistungsverzeichnis Objektplanung Verkehrsanlagen

		Iterationsschritte notwendig und einzukalkulieren. Trassierung und Darstellung des Gleiskörpers sowie Fahrleitung werden durch den AN in die Planunterlagen übernommen und farbig entsprechend der Darstellung des übrigen Straßenraums mit Schraffuren angelegt. Die Pläne des AN stellen das Gesamtprojekt dar. Auch nicht durch den AN durchgeführte Planungen, insbesondere der Gleisbau, sind entsprechend der Vorgaben der LHM bzw. SWM darzustellen.
03.06		Vorbereitung der Vergabe - Leistungsphase 6
03.06.01	☐ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☒ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:	Gleisbau: Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis zum Gewerk Gleisbau werden vom AG erstellt. Die vom AN nach Vorgaben des AG erstellte Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis zum Gewerk Straßenbau wird vom AN zu einem gemeinsamen Leistungsverzeichnis der Gewerke Gleis- und Straßenbau zusammengefügt.
03.06.02		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind; die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind und die Kosten, auf der Grundlage der bepreisten Leistungsbeschreibungen vollständig und angemessen ermittelt wurden.
03.07		Mitwirkung bei der Vergabe - Leistungsphase 7
03.07.01	☐ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☒ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:	a) Einholen von Angeboten b) Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen der Preisspiegel d) Führen von Bietergesprächen e) Dokumentation des Vergabeverfahrens f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen h) Mitwirken bei der Auftragserteilung
03.07.02		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Mit Übergabe der endgültigen (versandfertigen) Fassung der Leistungsbeschreibung als PDF-Datei übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber, nach Maßgabe der Allgemeinen Richtlinien für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen, auch die zugehörige bepreiste GAEB-Datei der Leistungsbeschreibung in der Datenart DA 82
03.07.03		Nach Angebotseingang ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse mit der bepreisten Leistungsbeschreibung vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Anlage 1d: Leistungsverzeichnis Objektplanung Verkehrsanlagen

03.07.04	Der AN liefert weiterhin folgende fachliche Unterstützungen: • fachliche Beantwortung von Bieterfragen, • Prüfung technischer Gleichwertigkeit, • Bewertung von Nebenangeboten, • fachliche Stellungnahmen zur Angebotswertung, • technische Unterstützung bei Bietergesprächen. Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die Prüfung und Wertung der Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen werden können.
03.08	Oberbauleitung - Leistungsphase 8
03.08.01	☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
03.08.02	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: ☒ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Baustelle vom Beginn der Arbeiten an bis zur Fertigstellung des Bauwerkes / der baulichen Anlage ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden bereitgestellt.
03.08.03	Der Auftragnehmer hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet. Der Auftragnehmer hat seine Überwachungstätigkeit so auszuüben, dass die Leistungen von den ausführenden Unternehmen mangelfrei vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere sind schadensgeneigte Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren. Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Unternehmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft
03.08.04	Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu kontrollieren und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurückzugeben. Die festgestellten Rechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass er die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfristen bewirken kann. Zur Feststellung der Rechnungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen, wie Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und sonstige begründende Unterlagen unverzüglich und vollständig zu prüfen. Der Auftragnehmer hat die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen.

Anlage 1d: Leistungsverzeichnis Objektplanung Verkehrsanlagen

03.08.05	Die fachtechnische und rechnerische Prüfung der Rechnungen, Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen ist auf den geprüften Dokumenten mittels Freigabestempel, unter Angabe von Eingangsdatum, Ort, Prüfdatum und Büroadresse zu bescheinigen und zu unterzeichnen. Auf Rechnungen ist der festgestellte Betrag mit zwei Nachkommastellen anzugeben. Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung - für die Richtigkeit von Maßen, Mengen, Einzelansätzen in Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen, Mengenberechnungen, Stundenlohnzetteln, Lieferscheinen und dergleichen. - für die rechnerische Richtigkeit und dass der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben richtig sind (unberücksichtigt davon bleiben Pfändungen, Abtretungen und sonstige Einbehalte, z.B. Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche). - für die Richtigkeit der den Unternehmerforderungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Vertrags- und Berechnungsunterlagen, z.B. Bauverträge, Nachträge dazu, Auftragsschreiben, Tarife, gesetzliche Bestimmungen, bestätigte Aufmaß- und Lieferbescheinigungen, anerkannte Regiestunden. - dafür, dass die in den begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind. - dafür, dass nach den geltenden Vorschriften und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist. - dafür, dass die Lieferung oder Leistung sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich der Art ihrer Ausführung geboten war. - dafür, dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist, d.h. dass die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind.	
03.08.06	Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Übertragung der Leistungen schriftlich zu benennen; er ist berechtigt, die nach 03.08.05 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen. Neubestellungen oder Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen. Dabei ist nachzuweisen, dass der neue örtliche Vertreter über die erforderliche Qualifikation verfügt.	
03.08.07	Der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch zu führen und diese dem Auftraggeber wöchentlich vorzulegen und ihm mit der Endabrechnung zu überlassen. Die Richtlinien für die Führung des Bautagebuches sind vom Auftragnehmer zu beachten.	
03.08.08	Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden - die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen	

Anlage 1d: Leistungsverzeichnis Objektplanung Verkehrsanlagen

Ausführung während der Bauzeit fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen																																
03.08.09	Die Leistungen sind so zu erbringen, dass alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind; alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind und die Kostenkontrolle durchgeführt ist																															
03.09	Objektbetreuung - Leistungsphase 9																															
03.09.01	☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: 																															
Die Grundleistungen gemäß 03.01 bis 03.09 werden wie folgt prozentual bewertet (vom Bieter einzutragen):																																
Für Verkehrsanlage(n) nach:	<table><tr><td>§ 1 1.1</td><td>§ 1.1.2</td><td>§ 1.1.3</td></tr><tr><td>Entwurfsplanung:</td><td> %</td><td> %</td><td> %</td></tr><tr><td>Ausführungsplanung:</td><td> %</td><td> %</td><td> %</td></tr><tr><td>Vorbereitung der Vergabe:</td><td> %</td><td> %</td><td> %</td></tr><tr><td>Mitwirkung bei der Vergabe:</td><td> %</td><td> %</td><td> %</td></tr><tr><td>Oberbauleitung:</td><td> %</td><td> %</td><td> %</td></tr><tr><td>Objektbetreuung:</td><td> %</td><td> %</td><td> %</td></tr><tr><td>Insgesamt - %:</td><td> %</td><td> %</td><td> %</td></tr></table>	§ 1 1.1	§ 1.1.2	§ 1.1.3	Entwurfsplanung:	%	%	%	Ausführungsplanung:	%	%	%	Vorbereitung der Vergabe:	%	%	%	Mitwirkung bei der Vergabe:	%	%	%	Oberbauleitung:	%	%	%	Objektbetreuung:	%	%	%	Insgesamt - %:	%	%	%
§ 1 1.1	§ 1.1.2	§ 1.1.3																														
Entwurfsplanung:	%	%	%																													
Ausführungsplanung:	%	%	%																													
Vorbereitung der Vergabe:	%	%	%																													
Mitwirkung bei der Vergabe:	%	%	%																													
Oberbauleitung:	%	%	%																													
Objektbetreuung:	%	%	%																													
Insgesamt - %:	%	%	%																													
04	Honorarzuschläge nach HOAI	Vom Bieter einzutragen																														
04.01	☐ Entfällt Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart: Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar für Grundleistungen aller Leistungsphasen gemäß § 6 und § 48 HOAI prozentual wie folgt erhöht: Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.1: Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.2: Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.3:	% % %																														

Anlage 1d: Leistungsverzeichnis Objektplanung Verkehrsanlagen

04.02	Für Instandsetzungen oder Instandhaltungen wird das Honorar für die Objektüberwachung gemäß § 12 HOAI prozentual wie folgt erhöht: Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.1: Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.2: Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.3:	 % % %
05	Zu-/Abschläge	Vom Bieter einzutragen
05.01	Bei der Honorarberechnung wird der nachfolgende prozentuale Zuschlag + x% oder Abschlag – x % auf die Abrechnungssumme des Honorars für Grundleistungen vereinbart: Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.1: Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.2: Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.3:	 % % %
05.02	Der vereinbarte Prozentsatz gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen.	
06	Besondere Leistungen	Vom Bieter einzutragen
Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst: Für Verkehrsanlage nach §1.1.1:		
06.01	LPH 3 Einarbeitung in das Projekt Einarbeitung im Projekt der Leistungsphase 1 bzw. 2 für die folgende Planung der in der Leistungsphase 3 sowie 5	 €/psch
06.02	LPH 3 Mitwirken an einer Kostenteilungsvereinbarung Die Mitwirkung erfolgt durch Erstellung von unterstützenden Planunterlagen, aus denen die Kostenteilung hervorgeht und Teilnahme an Besprechungen.	 €/psch
06.03	LPH 3 Planen der Straßenentwässerungseinrichtungen Die Planung der oberflächennahen Entwässerung ist Teil der Grundleistung in LPH 3. Für die Planung der nicht oberflächennahen Entwässerung erhält der AN zusätzlich anrechenbare Kosten in der Leistungsphase 3 aus dem Bau der Entwässerung gemäß Anlage 5. Diese beziehen sich auf §43 HOAI Ingenieurbauwerke LPH 3 Entwurfsplanung Punkt 3. Die Leistungen aus dem LB Ingenieurbauwerke HOAI werden nicht separat ausgeschrieben. An die Planung stellen sich folgende Anforderungen: Planung ab Einlauf / Sinkkasten bis zum Anschluss an den Schmutzwasserkanal oder an Versickerungsanlagen, inkl. Planung der ggf. notwendigen Versickerungsanlagen. Es ist eine wirtschaftlich	 €/psch

Anlage 1d: Leistungsverzeichnis Objektplanung Verkehrsanlagen

		günstige Entwässerung zu planen. Die Entwässerungsplanung ist mit der LH München auf Genehmigungsfähigkeit abzustimmen und die dadurch in der Planung anfallenden Neu- und Umplanungen durchzuführen, unter Berücksichtigung der Bauphasen. Erstellung von genehmigungsfähigen Unterlagen und Plänen für eine wasserrechtliche Genehmigung nach §57 und §58 WHG gemäß den Vorgaben der Münchner Stadtentwässerung (MSE).	
06.04	LPH 3	Datenvorbereitung Lichtraumuntersuchung	
		Abstimmen und Aufbereiten der Daten (Achslisten mit Stationierung für feste Einbauten, z.B. Bordsteine, in Höhe und Lage, Raster an Engstellen bis zu 0,25 m, in Geraden ca. 1 m) für ein mit der Lichtraumberechnung beauftragtes Ingenieurbüro.	 €/psch
06.05	LPH 3	Spartenkoordinierung/Spartenverständigung	
		Formale Abstimmung der Entwurfsplanung mit den Leitungsträgern, den an der Planung fachlich beteiligten Verwaltungsstellen sowie den beteiligten Bezirksausschüssen im Rahmen des Spartenverfahrens. Im Zusammenhang mit dem Spartenverfahren ist nach § 9.7 folgendes im Honorar berücksichtigt: - Koordinierung und Anpassung des Spartenverfahrens an die elektronischen Systeme (Spakoo-Nummer) in Abstimmung mit Fachabteilungen der SWM. - Vorbereitung und Durchführung des Spartenverfahrens einschließlich Erstellung aller Unterlagen inkl. Spartenbestandsplan aus Leistungsphase 2 und der erforderlichen Begleitblätter (inkl. Vervielfältigungs- und Portokosten der Unterlagen). - Auswerten der Rückläufe und Erarbeiten von Erwiderungen zu den Rückäußerungen. Koordination, Durchführung und Dokumentation (Protokolle) des Spartenerörterungstermins. Tabellarische Erfassung der angeschriebenen Stellen, Erstellung und Fortschreibung einer gemeinsamen Liste aller Einwände (wortgetreu) einschließlich Erarbeitung von Lösungsvorschlägen, Dokumentation der Lösung bzw. der Stellungnahme zum Einwand. Zusammenstellen der Spartenrückäußerungen in einem Ordner und Übergabe an den AG in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form. Abstimmung zwischen den verschiedenen Spartenbetreibern.	 €/psch
06.06	LPH 5	Erinnerungsverfahren/Spartenerinnerungsverfahren	
		Zur Durchführung des Erinnerungsverfahrens nach Aufgrabungsordnung der Landeshauptstadt München sind zur Aktualisierung der in der Leistungsphase 3 erbrachten Leistungen zum Spartenverfahren folgende Leistungen anzubieten: Vorbereitung und Durchführung des Erinnerungsverfahrens einschließlich Erstellung und Versand aller Unterlagen und der erforderlichen Begleitblätter (ohne Vervielfältigungsleistungen und Portokosten)	 €/psch

Anlage 1d: Leistungsverzeichnis Objektplanung Verkehrsanlagen

		• Auswerten der Rückläufe und Erarbeiten von Erwidern zu den Rückäußerungen • Koordination, Durchführung und Dokumentation des Spartenörterungstermins (optional, sofern erforderlich) • Tabellarische Erfassung der angeschriebenen Stellen, Erstellung und Fortschreibung einer gemeinsamen Liste aller Einwände (wortgetreu) einschließlich Erarbeitung von Lösungsvorschlägen, Dokumentation der Lösung bzw. der Stellungnahme zum Einwand • Überarbeitung der in Leistungsphase 3 bzw. 5 erstellten Spartenbestands- und Spartenprojektpläne sowie Erstellung bzw. Anpassung und Abstimmung der Zonenprofile im Umgriff der Verkehrsflächen • Überarbeitung der relevanten Planungsunterlagen.	
06.07	LPH 8	Kostenkontrolle	 €/psch
		Regelmäßige Überprüfung der Baukosten während der Ausführung.	
06.08	LPH 8	Optional: - Erstellen von Bestandsplänen	 €/psch.
		Erstellen von Bestandsplänen gemäß Planungsumgriff Tramausbau nach Fertigstellung aller Baumaßnahmen.	
06.09	LPH 8	Örtliche Bauüberwachung	 €/psch
		Die örtliche Bauüberwachung umfasst folgende Leistungen: • Plausibilitätsprüfung der Absteckung • Überwachen der Ausführung der Bauleistungen: - o Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung) - o Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers - o Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen - o Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen - o Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel • Dokumentation des Bauablaufs - o Führen eines Bautagebuchs, in dem die getätigten Arbeiten, die anwesenden Personen und Geräte / Maschinen dokumentiert sind - o Insbesondere Abweichungen und Mängel sind ausführlich zu dokumentieren und zu bewerten - o Fotodokumentation aller wesentlichen Arbeitsschritte. Dabei muss jedes Foto klar einer konkreten Örtlichkeit und einem Zeitpunkt zugewiesen werden. • Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße • Mitwirken bei behördlichen Abnahmen • Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen	

Anlage 1d: Leistungsverzeichnis Objektplanung Verkehrsanlagen

		- Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfung mit der Auftragssumme - Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage - Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II mit sehr geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit den Standsicherheitsnachweis. Hierfür ist eine werktägliche Präsenz auf der Baustelle erforderlich. Für eine Präsenz auf der Baustelle am Wochenende wird der unter 06.13. vereinbarte pauschale Zuschlag festgelegt. Anfahrten oder weitere Zuschläge / Erschwernisse werden nicht gesondert vergütet und sind mit einzukalkulieren. Ein eigener Baucontainer wird seitens des AG nicht gestellt	
06.10	LPH 8	Örtliche Bauüberwachung - Zuschlag Wochenendarbeit	
		Sollte bei der Baustelle nach Anordnung des AGs am Wochenende notwendig werden, so werden diese Stunden mit dem angebotenen Zuschlag pro Stunde mit Präsenz der örtlichen Bauüberwachung auf der Baustelle vergütet.	Nach Std. gemäß Pkt. 07
06.11	LPH 8	Örtliche Bauüberwachung - Zuschlag Nachtarbeit	
		Sollte bei der Baustelle nach Anordnung des AGs Nachtarbeit notwendig werden, so werden diese Stunden mit dem angebotenen Zuschlag pro Stunde mit Präsenz der örtlichen Bauüberwachung auf der Baustelle vergütet.	Nach Std. gemäß Pkt. 07
Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst:			
Für Verkehrsanlage nach §1.1.2			
06.01	LPH 3	Einarbeitung in das Projekt	
		Einarbeitung im Projekt der Leistungsphase 1 bzw. 2 für die folgende Planung der in der Leistungsphase 3 sowie 5	 €/psch
06.02	LPH 3	Mitwirken an einer Kostenteilungsvereinbarung	
		Die Mitwirkung erfolgt durch Erstellung von unterstützenden Planunterlagen, aus denen die Kostenteilung hervorgeht und Teilnahme an Besprechungen.	 €/psch
06.03	LPH 3	Planen der Straßenentwässerungseinrichtungen	
		Die Planung der oberflächennahen Entwässerung ist Teil der Grundleistung in LPH 3. Für die Planung der nicht oberflächennahen Entwässerung erhält der AN zusätzlich anrechenbare Kosten in der Leistungsphase 3 aus dem Bau der Entwässerung gemäß Anlage 5. Diese beziehen sich auf §43 HOAI Ingenieurbauwerke LPH 3 Entwurfsplanung Punkt 3. Die Leistungen aus dem LB Ingenieurbauwerke HOAI werden nicht separat ausgeschrieben.	 €/psch

Anlage 1d: Leistungsverzeichnis Objektplanung Verkehrsanlagen

		An die Planung stellen sich folgende Anforderungen: - Planung ab Einlauf / Sinkkasten bis zum Anschluss an den Schmutzwasserkanal oder an Versickerungsanlagen, inkl. Planung der ggf. notwendigen Versickerungsanlagen. Es ist eine wirtschaftlich günstige Entwässerung zu planen. Die Entwässerungsplanung ist mit der LH München auf Genehmigungsfähigkeit abzustimmen und die dadurch in der Planung anfallenden Neu- und Umlanungen durchzuführen, unter Berücksichtigung der Bauphasen. - Erstellung von genehmigungsfähigen Unterlagen und Plänen für eine wasserrechtliche Genehmigung nach §57 und §58 WHG gemäß den Vorgaben der Münchner Stadtentwässerung (MSE).	
06.04	LPH 3	Datenvorbereitung Lichtraumuntersuchung	
		Abstimmen und Aufbereiten der Daten (Achslisten mit Stationierung für feste Einbauten, z.B. Bordsteine, in Höhe und Lage, Raster an Engstellen bis zu 0,25 m, in Geraden ca. 1 m) für ein mit der Lichtraumberechnung beauftragtes Ingenieurbüro.	 €/psch
06.05	LPH 3	Spartenkoordinierung/Spartenverständigung	
		Formale Abstimmung der Entwurfsplanung mit den Leitungsträgern, den an der Planung fachlich beteiligten Verwaltungsstellen sowie den beteiligten Bezirksausschüssen im Rahmen des Spartenverfahrens. Im Zusammenhang mit dem Spartenverfahren ist nach § 9.7 folgendes im Honorar berücksichtigt: - Koordinierung und Anpassung des Spartenverfahrens an die elektronischen Systeme (Spakoo-Nummer) in Abstimmung mit Fachabteilungen der SWM. - Vorbereitung und Durchführung des Spartenverfahrens einschließlich Erstellung aller Unterlagen inkl. Spartenbestandsplan aus Leistungsphase 2 und der erforderlichen Begleitblätter (inkl. Vervielfältigungs- und Portokosten der Unterlagen). - Auswerten der Rückläufe und Erarbeiten von Erwiderungen zu den Rückäußerungen. Koordination, Durchführung und Dokumentation (Protokolle) des Spartenerörterungstermins. Tabellarische Erfassung der angeschriebenen Stellen, Erstellung und Fortschreibung einer gemeinsamen Liste aller Einwände (wortgetreu) einschließlich Erarbeitung von Lösungsvorschlägen, Dokumentation der Lösung bzw. der Stellungnahme zum Einwand. Zusammenstellen der Spartenrückäußerungen in einem Ordner und Übergabe an den AG in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form. Abstimmung zwischen den verschiedenen Spartenbetreibern.	 €/psch
06.06	LPH 5	Erinnerungsverfahren/Spartenerinnerungsverfahren	
		Zur Durchführung des Erinnerungsverfahrens nach Aufgrabungsordnung der Landeshauptstadt München sind zur Aktualisierung der in der Leistungsphase 3 erbrachten Leistungen zum Spartenverfahren folgende Leistungen anzubieten: Vorbereitung und Durchführung des Erinnerungsverfahrens	 €/psch

Anlage 1d: Leistungsverzeichnis Objektplanung Verkehrsanlagen

		einschließlich Erstellung und Versand aller Unterlagen und der erforderlichen Begleitblätter (ohne Vervielfältigungsleistungen und Portokosten) • Auswerten der Rückläufe und Erarbeiten von Erwidern zu den Rückäußerungen • Koordination, Durchführung und Dokumentation des Spartenörterungstermins (optional, sofern erforderlich) • Tabellarische Erfassung der angeschriebenen Stellen, Erstellung und Fortschreibung einer gemeinsamen Liste aller Einwände (wortgetreu) einschließlich Erarbeitung von Lösungsvorschlägen, Dokumentation der Lösung bzw. der Stellungnahme zum Einwand • Überarbeitung der in Leistungsphase 3 bzw. 5 erstellten Spartenbestands- und Spartenprojektpläne sowie Erstellung bzw. Anpassung und Abstimmung der Zonenprofile im Umgriff der Verkehrsflächen • Überarbeitung der relevanten Planungsunterlagen.	
06.07	LPH 8	Kostenkontrolle	 €/psch
		Regelmäßige Überprüfung der Baukosten während der Ausführung.	
06.08	LPH 8	Optional: - Erstellen von Bestandsplänen	
		Erstellen von Bestandsplänen gemäß Planungsumgriff Tramausbau nach Fertigstellung aller Baumaßnahmen.	Nach Std. gemäß Pkt. 07
06.09	LPH 8	Örtliche Bauüberwachung	
		Die örtliche Bauüberwachung umfasst folgende Leistungen: • Plausibilitätsprüfung der Absteckung • Überwachen der Ausführung der Bauleistungen: - o Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung) - o Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers - o Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen - o Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen - o Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel • Dokumentation des Bauablaufs - o Führen eines Bautagebuchs, in dem die getätigten Arbeiten, die anwesenden Personen und Geräte / Maschinen dokumentiert sind - o Insbesondere Abweichungen und Mängel sind ausführlich zu dokumentieren und zu bewerten - o Fotodokumentation aller wesentlichen Arbeitsschritte. Dabei muss jedes Foto klar einer konkreten Örtlichkeit und einem Zeitpunkt zugewiesen werden. • Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen	Nach Std. gemäß Pkt. 07

Anlage 1d: Leistungsverzeichnis Objektplanung Verkehrsanlagen

		der Aufmaße • Mitwirken bei behördlichen Abnahmen • Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen • Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfung mit der Auftragssumme • Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage • Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II mit sehr geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit den Standsicherheitsnachweis. Hierfür ist eine werktägliche Präsenz auf der Baustelle erforderlich. Für eine Präsenz auf der Baustelle am Wochenende wird der unter 06.13. vereinbarte pauschale Zuschlag festgelegt. Anfahrten oder weitere Zuschläge / Erschwernisse werden nicht gesondert vergütet und sind mit einzukalkulieren. Ein eigener Baucontainer wird seitens des AG nicht gestellt	
06.10	LPH 8	Örtliche Bauüberwachung - Zuschlag Wochenendarbeit sowie Nachtarbeit	
		Sollte bei der Baustelle nach Anordnung des AGs am Wochenende notwendig werden, so werden diese Stunden mit dem angebotenen Zuschlag pro Stunde mit Präsenz der örtlichen Bauüberwachung auf der Baustelle vergütet.	Nach Std. gemäß Pkt. 07
06.11	LPH 8	Örtliche Bauüberwachung - Zuschlag Nachtarbeit	
		Sollte bei der Baustelle nach Anordnung des AGs Nachtarbeit notwendig werden, so werden diese Stunden mit dem angebotenen Zuschlag pro Stunde mit Präsenz der örtlichen Bauüberwachung auf der Baustelle vergütet.	Nach Std. gemäß Pkt. 07
Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst:			
Für Verkehrsanlage nach §1.1.3			
06.01	LPH 3	Einarbeitung in das Projekt	
		Einarbeitung im Projekt der Leistungsphase 1 bzw. 2 für die folgende Planung der in der Leistungsphase 3 sowie 5	 €/psch
06.02	LPH 3	Mitwirken an einer Kostenteilungsvereinbarung	
		Die Mitwirkung erfolgt durch Erstellung von unterstützenden Planunterlagen, aus denen die Kostenteilung hervorgeht und Teilnahme an Besprechungen.	 €/psch
06.03	LPH 3	Planen der Straßenentwässerungseinrichtungen	

Anlage 1d: Leistungsverzeichnis Objektplanung Verkehrsanlagen

		Die Planung der oberflächennahen Entwässerung ist Teil der Grundleistung in LPH 3. Für die Planung der nicht oberflächennahen Entwässerung erhält der AN zusätzlich anrechenbare Kosten in der Leistungsphase 3 aus dem Bau der Entwässerung gemäß Anlage 5. Diese beziehen sich auf §43 HOAI Ingenieurbauwerke LPH 3 Entwurfsplanung Punkt 3. Die Leistungen aus dem LB Ingenieurbauwerke HOAI werden nicht separat ausgeschrieben. An die Planung stellen sich folgende Anforderungen: - Planung ab Einlauf / Sinkkasten bis zum Anschluss an den Schmutzwasserkanal oder an Versickerungsanlagen, inkl. Planung der ggf. notwendigen Versickerungsanlagen. Es ist eine wirtschaftlich günstige Entwässerung zu planen. Die Entwässerungsplanung ist mit der LH München auf Genehmigungsfähigkeit abzustimmen und die dadurch in der Planung anfallenden Neu- und Umlanungen durchzuführen, unter Berücksichtigung der Bauphasen. - Erstellung von genehmigungsfähigen Unterlagen und Plänen für eine wasserrechtliche Genehmigung nach §57 und §58 WHG gemäß den Vorgaben der Münchner Stadtentwässerung (MSE).	 €/psch
06.04	LPH 3	Datenvorbereitung Lichtraumuntersuchung	
		Abstimmen und Aufbereiten der Daten (Achslisten mit Stationierung für feste Einbauten, z.B. Bordsteine, in Höhe und Lage, Raster an Engstellen bis zu 0,25 m, in Geraden ca. 1 m) für ein mit der Lichtraumberechnung beauftragtes Ingenieurbüro.	 €/psch
06.05	LPH 3	Spartenkoordinierung/Spartenverständigung	 €/psch
		Formale Abstimmung der Entwurfsplanung mit den Leitungsträgern, den an der Planung fachlich beteiligten Verwaltungsstellen sowie den beteiligten Bezirksausschüssen im Rahmen des Spartenverfahrens. Im Zusammenhang mit dem Spartenverfahren ist nach § 9.7 folgendes im Honorar berücksichtigt: - Koordinierung und Anpassung des Spartenverfahrens an die elektronischen Systeme (Spakoo-Nummer) in Abstimmung mit Fachabteilungen der SWM. - Vorbereitung und Durchführung des Spartenverfahrens einschließlich Erstellung aller Unterlagen inkl. Spartenbestandsplan aus Leistungsphase 2 und der erforderlichen Begleitblätter (inkl. Vervielfältigungs- und Portokosten der Unterlagen). - Auswerten der Rückläufe und Erarbeiten von Erwidern zu den Rückäußerungen. Koordination, Durchführung und Dokumentation (Protokolle) des Spartenerörterungstermins. Tabellarische Erfassung der angeschriebenen Stellen, Erstellung und Fortschreibung einer gemeinsamen Liste aller Einwände (wortgetreu) einschließlich Erarbeitung von Lösungsvorschlägen, Dokumentation der Lösung bzw. der Stellungnahme zum Einwand. Zusammenstellen der Spartenrückäußerungen in einem Ordner und Übergabe an den AG in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form. Abstimmung zwischen den verschiedenen Spartenbetreibern.	
06.06	LPH 5	Erinnerungsverfahren/Spartenerinnerungsverfahren	

Anlage 1d: Leistungsverzeichnis Objektplanung Verkehrsanlagen

			€/psch
		Zur Durchführung des Erinnerungsverfahrens nach Aufgrabungsordnung der Landeshauptstadt München sind zur Aktualisierung der in der Leistungsphase 3 erbrachten Leistungen zum Spartenverfahren folgende Leistungen anzubieten: • Vorbereitung und Durchführung des Erinnerungsverfahrens einschließlich Erstellung und Versand aller Unterlagen und der erforderlichen Begleitblätter (ohne Vervielfältigungsleistungen und Portokosten) • Auswerten der Rückläufe und Erarbeiten von Erwiderungen zu den Rückäußerungen • Koordination, Durchführung und Dokumentation des Spartenerörterungstermins (optional, sofern erforderlich) • Tabellarische Erfassung der angeschriebenen Stellen, Erstellung und Fortschreibung einer gemeinsamen Liste aller Einwände (wortgetreu) einschließlich Erarbeitung von Lösungsvorschlägen, Dokumentation der Lösung bzw. der Stellungnahme zum Einwand • Überarbeitung der in Leistungsphase 3 bzw. 5 erstellten Spartenbestands- und Spartenprojektpläne sowie Erstellung bzw. Anpassung und Abstimmung der Zonenprofile im Umgriff der Verkehrsflächen • Überarbeitung der relevanten Planungsunterlagen.	
06.07	LPH 8	Kostenkontrolle	 €/psch
		Regelmäßige Überprüfung der Baukosten während der Ausführung.	
06.08	LPH 8	Optional: - Erstellen von Bestandsplänen	
		Erstellen von Bestandsplänen gemäß Planungsumgriff Tramausbau nach Fertigstellung aller Baumaßnahmen.	Nach Std. gemäß Pkt. 07
06.09	LPH 8	Örtliche Bauüberwachung	
		Die örtliche Bauüberwachung umfasst folgende Leistungen: • Plausibilitätsprüfung der Absteckung • Überwachen der Ausführung der Bauleistungen: - o Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung) - o Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers - o Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen - o Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen - o Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel • Dokumentation des Bauablaufs - o Führen eines Bautagebuchs, in dem die getätigten Arbeiten, die	Nach Std. gemäß Pkt. 07

Anlage 1d: Leistungsverzeichnis Objektplanung Verkehrsanlagen

	anwesenden Personen und Geräte / Maschinen dokumentiert sind - o Insbesondere Abweichungen und Mängel sind ausführlich zu dokumentieren und zu bewerten - o Fotodokumentation aller wesentlichen Arbeitsschritte. Dabei muss jedes Foto klar einer konkreten Örtlichkeit und einem Zeitpunkt zugewiesen werden. • Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße • Mitwirken bei behördlichen Abnahmen • Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen • Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfung mit der Auftragssumme • Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage • Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II mit sehr geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit den Standsicherheitsnachweis. Hierfür ist eine werktägliche Präsenz auf der Baustelle erforderlich. Für eine Präsenz auf der Baustelle am Wochenende wird der unter 06.13. vereinbarte pauschale Zuschlag festgelegt. Anfahrten oder weitere Zuschläge / Erschwernisse werden nicht gesondert vergütet und sind mit einzukalkulieren. Ein eigener Baucontainer wird seitens des AG nicht gestellt	
06.10	LPH 8 Örtliche Bauüberwachung - Zuschlag Wochenendarbeit Sollte bei der Baustelle nach Anordnung des AGs am Wochenende notwendig werden, so werden diese Stunden mit dem angebotenen Zuschlag pro Stunde mit Präsenz der örtlichen Bauüberwachung auf der Baustelle vergütet.	Nach Std. gemäß Pkt. 07
06.11	LPH 8 Örtliche Bauüberwachung - Zuschlag Nachtarbeit Sollte bei der Baustelle nach Anordnung des AGs Nachtarbeit notwendig werden, so werden diese Stunden mit dem angebotenen Zuschlag pro Stunde mit Präsenz der örtlichen Bauüberwachung auf der Baustelle vergütet.	Nach Std. gemäß Pkt. 07
07	Aufwandsbezogene Abrechnung nach Stundensätzen	Vom Bieter einzutragen
	Bestimmt der Auftraggeber eine aufwandsbezogene Abrechnung für geänderte oder zusätzliche Leistungen, gegebenenfalls mit Benennung eines Höchstbetrags aus einer Vorausschätzung des erforderlichen Zeitbedarfs, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der nachfolgend je Aufgabenstellung vereinbarten Stundensätze. Der Auftragnehmer hat den tatsächlichen Zeitaufwand durch Tagesbelege nachzuweisen, welche die Leistung genau bezeichnen. Die Tagesbelege, mit Angabe der Bearbeiter, sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten. Der Auftraggeber vergütet nach Zeitaufwand abzurechnende Leistungen höchstens in Höhe der Stundensätze derjenigen Funktion, welche die betreffenden Leistungen üblicherweise ausführt. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin ein Pauschalhonorar anzubieten.	

Anlage 1d: Leistungsverzeichnis Objektplanung Verkehrsanlagen

	Dem Angebot ist eine nachvollziehbare Ermittlung des Pauschalhonorars beizufügen. Nebenkosten gemäß 08 werden für aufwandbezogene Leistungen nicht gesondert vergütet und sind in die Stundensätze einzukalkulieren.	
07.01	Für Projektleitungsaufgaben des Auftragnehmers	 €/Std
07.02	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/Qualifikationen (Architekt*in, Ingenieur*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	 €/Std
07.03	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/Qualifikationen (technische Zeichner*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	 €/Std
07.04	Für Aufgaben in der technischen und wirtschaftlichen Projektbearbeitung mit folgenden Rollen/Qualifikationen (Assistenzen, Schreibkräfte und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	 €/Std
08	Nebenkosten	Vom Bieter einzutragen
08.01	Sämtliche Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI einschließlich aller Kosten für EDV-Leistungen (Kosten für die Inanspruchnahme der EDV-Anlage, Kosten für CAD-Plots, usw.), Kosten für Vervielfältigungen (auch die nach § 5.4.2), sowie sämtliche Fahrt- und Reisekosten werden pauschal mit nebenstehendem Prozentsatz des Nett Honorars erstattet.	 %
08.02	Davon ausgenommen sind Kosten für die Vervielfältigung von Plänen und Leistungsbeschreibungen, die über die nach Nummer 1.5. der Leistungsbeschreibung festgelegte Anzahl der Ausfertigungen hinausgehen. Deren Vergütung erfolgt gegen Nachweis.	
08.03	Der vereinbarte Prozentsatz gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen.	